

# RS Vwgh 2002/12/12 2001/07/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2002

## Index

L82407 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;  
AVG §68 Abs1;  
AWG Tir 1990 §27 Abs1 litf;  
VStG §45 Abs1 Z1;  
VStG §45 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Wird ein Verwaltungstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt, kann daraus nicht in einer anderen Behörden bindenden Weise eine Entscheidung der relevanten Vorfrage entnommen werden, der Besch habe die Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 gar nicht begangen, wenn die Einstellung nicht auch ausdrücklich nach § 45 Abs. 1 Z. 2, erster Fall VStG (der genau diesen Fall der Nichtbegehung einer Verwaltungsübertretung als Einstellungsgrund nennt) erfolgt ist (Hinweis E 18.3.1992, 91/12/0018).

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070125.X01

## Im RIS seit

24.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>